
Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Anträge vom 15. September 2014

Tinner-Wartau

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. August 2014 ablehnt:

Art. 1b Abs. 1bis (neu): Der Beitrag setzt die Zustimmung der politischen Gemeinde voraus.

Begründung:

Der neue Abs. 1bis stellt sicher, dass die jeweilige politische Gemeinde (bzw. Standortgemeinde) dem Beitrag an ein Vernetzungs- und/oder Landschaftsqualitätsprojekt zustimmen muss. Somit besteht wenigstens die Gelegenheit, die Projekte mit den Interessen der Gemeinde abzustimmen und nötigenfalls auch abzulehnen.